

Kirchensteuer - Staatliche Einziehung?

Vortrag bei den 4. Berliner Gesprächen über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung.

Kirchensteuer - Staatliche Einziehung?

Dass sich Religionsgemeinschaften in Deutschland über eine Kirchensteuer finanzieren dürfen, ist nach Ansicht von Stefan Koriath nicht sekundär, sondern Kern der verfassungsrechtlichen Garantien: Nicht *dass*, sondern *wie* die Finanzierung der Kirchen erfolgen kann, ist Gegenstand des Schutzes nach Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung. Das einfache Recht zur Beitragserhebung ergebe sich nämlich bereits aus dem Gebot der Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz). Dabei stehe es allen Religionsgemeinschaften frei, ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen oder nicht. Aus der Steuerbefugnis ergeben sich automatisch die staatlichen Zwangsmittel zur Beitreibung und die sachlich notwendige Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften.

Ob mit dieser Befugnis zur Steuererhebung auch das derzeit praktizierte Verfahren des Lohnsteuerabzugs legitimiert wird und welche Bedenken gegen die (unentgeltliche) Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber sprechen, erläuterte Stefan Koriath in seinem Vortrag bei den 4. Berliner Gesprächen. Sie können den Beitrag hier nachhören:

Zusammenfassung: Sven Lüders

<https://www.humanistische-union.de/veranstaltungsberichte/2010/kirchensteuer-staatliche-einziehung/>

Abgerufen am: 04.06.2023